

Satzung zur Weitergeltung und zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“

Aufgrund § 20 Abs. 4 des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 366) und der §§ 92, 121 und 122 i. V. m. §§ 64 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V, S. 71) sowie aufgrund Art. 2 der Satzung zur vorläufigen Regelung des Kreisrechts des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Nordwestmecklenburg (Kreisrechtssatzung) vom 25.07.2011 (Nordwestblick 08/11, S. 11) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 02.02.2012 folgende Satzung erlassen:

Art. 1 Weitergeltung der Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“ unter der Bezeichnung Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Nahverkehr Nordwestmecklenburg“

(1)

Die in Art. 13 Abs. 2 der Satzung zur vorläufigen Regelung des Kreisrechts des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Nordwestmecklenburg (Kreisrechtssatzung) geregelte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“ gilt nach Maßgabe der Änderungen in Art. 2 dieser Satzung unter der Bezeichnung Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Nahverkehr Nordwestmecklenburg“ auch nach dem 31.12.2012 weiter.

(2)

Die Weitergeltung nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Art. 13 Abs. 3 der Kreisrechtssatzung.

Art. 2 Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“

(1)

§ 1 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“ wird wie folgt geändert:

„Der Eigenbetrieb führt den Namen „Nahverkehr Nordwestmecklenburg“.

(2)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“ wird wie folgt geändert:

„Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft des Landkreises für den sonstigen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1995, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.11.2009, GVOBl. M-V, S. 606) sowie die Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 04.09.2011.“

(3)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“ wird wie folgt geändert:

„Dem Betriebsleiter obliegt die Wahrnehmung aller erforderlichen Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenträgerschaft für den sonstigen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1995, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.11.2009, GVOBl. M-V, S. 606) ergeben sowie die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.“

(4)

§ 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“ entfällt ersatzlos. Die Nummerierung der §§ 6 bis 8 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtverkehr Wismar“ wird wie folgt angepasst:

- „§ 6 Wirtschaftsjahr“ wird geändert in „§ 5 Wirtschaftsjahr“,
- „§ 7 Sonstiges“ wird geändert in „§ 6 Sonstiges“,
- „§ 8 Inkrafttreten“ wird geändert in „§ 7 Inkrafttreten“.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Grevesmühlen, 25.05.2012


B. Hesse
Landrätin



Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/Bekanntmachungen am 29.05.2012 veröffentlicht.